

## 01. Aufnahme Richtlinien für Bewerberinnen und Bewerber

Viennabase orientiert sich bei der Vergabe von Heimplätzen an § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014, in der jeweils geltenden Fassung. Für eine Aufnahme in die Viennabase-Studierendenheime kommen ausschließlich *ordentliche* sowie *außerordentliche Studierende* in Frage.

### 01.1. Ordentliche Studierende (§ 2 Abs. 1)

- a) ordentliche Studierende an **(Staatlichen) Universitäten**, die zu einem ordentlichen Studium zugelassen sind oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben  
*Beispiele: Universität Wien, Technische Universität Wien, Universität für Bodenkultur, Wirtschaftsuniversität Wien, Medizinische Universität Wien, Akademie der Bildenden Künste, Universität für angewandte Kunst Wien, Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Veterinärmedizinische Universität Wien, etc.*
- b) ordentliche Studierende an **Pädagogischen Hochschulen**  
*Beispiele: Pädagogische Hochschule Wien, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik, Kirchliche Pädagogische Hochschule KPH Wien/Krems, SAE Institut Wien etc.*
- c) ordentliche Studierende an **Fachhochschulen**  
*Beispiele: Fachhochschule des bfi Wien, Fachhochschule Technikum Wien, Fachhochschule FH-Campus Wien, FH Wien – Studiengänge der WKW, etc.*
- d) ordentliche Studierende an **Privatuniversitäten**  
*Beispiele: Webster University Vienna, MODUL University Vienna, Privatuniversität für Management, Konservatorium Wien, Sigmund Freud Privatuniversität Wien, JAM Music Lab Privatuniversität, CEU Central European University, Privatuniversität der Stadt Wien für Musik MUK, etc.*
- e) **PhD-Studierende** an der Universität für Weiterbildung Krems und anderen

### 01.2. Außerordentliche Studierende (§ 2 Abs. 2)

Unter *außerordentlichen Studierenden* versteht man alle als *außerordentlich* immatrikulierten Studierenden an in Punkt 01.1. angeführten Institutionen, *außerordentlichen Universitätslehrgängen*, Fernstudien innerhalb Österreichs sowie VWU-Kursen direkt am VWU Wien, am Sprachenzentrum der Universität Wien, bei die Berater sowie am Deutsch-Kolleg – Österreichische Orient-Gesellschaft Hammer-Purgstall (ÖOG).

Viennabase ist berechtigt, den Studierendenstatus jederzeit zu überprüfen und eine Studienbestätigung einzufordern.

*Ordentliche Studierende* werden *außerordentlichen Studierenden* vorgezogen. Sobald außerordentliche Studierende ein ordentliches Studium aufnehmen, ist dies unverzüglich selbstständig der Viennabase zu melden.

*Schülerinnen* und *Schüler*, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eine österreichische Schulbesuchsbestätigung bzw. ein Maturazeugnis erbringen, müssen noch vor dem tatsächlichen Einzug in die Viennabase-Studierendenheime bis zu einem vorher festgelegten Termin ihre *ordentliche* bzw. *außerordentliche Studienbestätigung* nachreichen.

### 01.3. Ausschlüsse

Folgende Bewerberinnen und Bewerber kommen für eine Aufnahme in die Viennabase-Studierendenheime **NICHT** in Frage:

- a) Absolventinnen und Absolventen von *Praktika jeglicher Art*
- b) Absolventinnen und Absolventen von diversen Sprachkursen, abgesehen von den in Punkt 01.2. angeführten VWU-Kursen  
*Beispiele: Deutschakademie Sprachschule Wien, IKI Deutschkurse Internationales Kulturinstitut, Deutschinstitut Wien, DIALOG – Der Sprachcampus, IFU-Institut Wien, etc.*
- c) Reguläre *Berufstätige*
- d) *Schülerinnen* und *Schüler*

Die Vergabe der Wohneinheiten in den Viennabase-Studierendenheimen erfolgt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Höchsteintrittsalter von maximal 30 Jahren. Die Vergabe von Gastplätzen an Nicht-Studierende ist ausschließlich während der Sommermonate Juli, August und September möglich sowie im Falle von kurzfristigen Leerständen nach individueller Prüfung.

### 01.4. Folgende Nachweise werden bei der Bewerbung noch benötigt:

Darüber hinaus setzt eine vollständige Bewerbung für die Aufnahme in die Viennabase-Studierendenheime folgende Schritte voraus:

- Zusendung der Kopie eines amtlichen *Lichtbildausweises* (Reisepass/ Personalausweis/ Führerschein)
- Begleichung der *Anmeldegebühr* in Höhe von € 26,00 per Online-Überweisung
- **Im Falle sozialer Bedürftigkeit Zusendung des Nachweises (Österreichische Schulbeihilfe, Studienbeihilfe o.ä.)**